



28.11.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates
(COM(2018)0213 – C8-0152/2018 – 2018/0105(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Bernd Lucke

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um **die Sicherheit** in den Mitgliedstaaten und unionsweit zu erhöhen, sollten die für die **Prävention**, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung schwerer Straftaten verantwortlichen **zentralen Meldestellen und** Behörden leichter auf Informationen zugreifen können, damit sie Finanzaufklärungen besser durchführen und die Zusammenarbeit untereinander verbessern können.

Geänderter Text

(2) Um in den Mitgliedstaaten und unionsweit **die Sicherheit** zu erhöhen **und die strafrechtliche Verfolgung von Finanzkriminalität zu verbessern**, sollten die **zentralen Meldestellen und die** für die **Verhütung**, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung schwerer Straftaten verantwortlichen Behörden leichter auf Informationen zugreifen können, damit sie Finanzaufklärungen besser durchführen und die Zusammenarbeit untereinander verbessern können.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten sind zur aufrichtigen, loyalen und zügigen Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verpflichtet.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Soweit Steuerbehörden und Korruptionsbekämpfungsstellen nach

Geänderter Text

(9) Soweit Steuerbehörden und Korruptionsbekämpfungsstellen nach

nationalem Recht für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zuständig sind, sollten sie für die Zwecke dieser Richtlinie auch als Behörden benannt werden können. Verwaltungsuntersuchungen sollten nicht unter diese Richtlinie fallen.

nationalem Recht für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zuständig sind, sollten sie für die Zwecke dieser Richtlinie auch als Behörden benannt werden können. Verwaltungsuntersuchungen, **die nicht von den zentralen Meldestellen im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden**, sollten nicht unter diese Richtlinie fallen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Mit der Richtlinie (EU) 2015/849 wurde der Rechtsrahmen der Union, der die Tätigkeit und Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen regelt, erheblich verbessert. Die Befugnisse der zentralen Meldestellen umfassen das Recht auf Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen, die sie zur Bekämpfung von Geldwäsche, damit verbundenen Vortaten und Terrorismusfinanzierung benötigen. Im Unionsrecht sind jedoch nicht alle spezifischen Instrumente und Mechanismen festgelegt, die den zentralen Meldestellen zur Verfügung stehen müssen, um auf diese Informationen zugreifen und ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Da die Mitgliedstaaten nach wie vor in vollem Umfang dafür zuständig sind, zentrale Meldestellen einzurichten und festzulegen, wie diese organisiert sind, können die verschiedenen zentralen Meldestellen nicht in gleichem Maße auf regulatorische Datenbanken zugreifen, was einen unzureichenden Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden bzw.

Geänderter Text

(12) Mit der Richtlinie (EU) 2015/849 wurde der Rechtsrahmen der Union, der die Tätigkeit und Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen – **deren Rechtsstatus in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ist und von dem einer Verwaltungsbehörde über den einer Strafverfolgungsbehörde bis hin zu dem einer hybriden Behörde reicht** – regelt, erheblich verbessert. Die Befugnisse der zentralen Meldestellen umfassen das Recht auf Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen, die sie zur **Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung** von Geldwäsche, damit verbundenen Vortaten und Terrorismusfinanzierung benötigen. Im Unionsrecht sind jedoch nicht alle spezifischen Instrumente und Mechanismen festgelegt, die den zentralen Meldestellen zur Verfügung stehen müssen, um auf diese Informationen zugreifen und ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Da die Mitgliedstaaten nach wie vor in vollem Umfang dafür zuständig sind, zentrale Meldestellen einzurichten und festzulegen, wie diese organisiert sind,

Staatsanwaltschaften und zentralen Meldestellen zur Folge hat.

können die verschiedenen zentralen Meldestellen nicht in gleichem Maße auf regulatorische Datenbanken zugreifen, was einen unzureichenden Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden bzw. Staatsanwaltschaften und zentralen Meldestellen zur Folge hat.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Gleichzeitig berühren die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht die unabhängige Arbeitsweise und Eigenständigkeit der zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 und sollten mit der genannten Richtlinie im Einklang stehen, was bedeutet, dass die zentralen Meldestellen weiterhin über die Befugnis und Fähigkeit verfügen, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, und weiterhin in der Lage sind, eigenständig zu entscheiden, ob bestimmte Informationen analysiert, angefordert und weitergegeben werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Diese Richtlinie sollte auch einen klar definierten Rechtsrahmen vorgeben, der es den zentralen Meldestellen ermöglicht, von den benannten zuständigen Behörden gespeicherte einschlägige Informationen anzufordern, damit sie Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten und Terrorismusfinanzierung

(14) Diese Richtlinie sollte auch einen klar definierten Rechtsrahmen vorgeben, der es den zentralen Meldestellen ermöglicht, von den benannten zuständigen Behörden gespeicherte einschlägige Informationen anzufordern, damit sie Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten und Terrorismusfinanzierung

wirksam verhüten und bekämpfen können.

wirksam verhüten, **aufdecken** und bekämpfen können.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten und Terrorismusfinanzierung wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen und die Rolle der zentralen Meldestelle bei der Bereitstellung von Finanzinformationen und Finanzanalysen zu stärken, sollte diese befugt sein, Informationen oder Analysen auszutauschen, die sich bereits in ihrem Besitz befinden oder bei den Verpflichteten auf Ersuchen einer anderen zentralen Meldestelle oder einer zuständigen Behörde ihres Mitgliedstaats eingeholt werden können. Dieser Austausch sollte die aktive Rolle einer zentralen Meldestelle bei der Verbreitung ihrer Analysen an andere zentrale Meldestellen nicht beeinträchtigen, wenn diese Analysen auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hindeutende Anhaltspunkte, Verhaltensmuster oder Verdachtsmomente offenbaren, die für diese anderen zentralen Meldestellen von unmittelbarem Interesse sind. Die Finanzanalyse umfasst zum einen eine operative Analyse, die sich je nach Art und Umfang der erhaltenen Angaben und der erwarteten Verwendung der Informationen nach der Verbreitung auf Einzelfälle und spezifische Ziele oder auf geeignete ausgewählte Informationen konzentriert, und zum anderen eine strategische Analyse, die die Trends und Muster der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum Gegenstand hat. Den organisatorischen Status und die Rolle, die den zentralen Meldestellen nach den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten übertragen werden, sollte

Geänderter Text

(16) Um Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten und Terrorismusfinanzierung wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen und die Rolle der zentralen Meldestelle bei der Bereitstellung von Finanzinformationen und Finanzanalysen zu stärken, sollte diese befugt sein, Informationen oder Analysen auszutauschen, die sich bereits in ihrem Besitz befinden oder bei den Verpflichteten auf Ersuchen einer anderen zentralen Meldestelle oder einer zuständigen Behörde ihres Mitgliedstaats eingeholt werden können. Dieser Austausch sollte die aktive Rolle einer zentralen Meldestelle bei der Verbreitung ihrer Analysen an andere zentrale Meldestellen nicht beeinträchtigen, wenn diese Analysen auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hindeutende Anhaltspunkte, Verhaltensmuster oder Verdachtsmomente offenbaren, die für diese anderen zentralen Meldestellen von unmittelbarem Interesse sind. Die Finanzanalyse umfasst zum einen eine operative Analyse, die sich je nach Art und Umfang der erhaltenen Angaben und der erwarteten Verwendung der Informationen nach der Verbreitung auf Einzelfälle und spezifische Ziele oder auf geeignete ausgewählte Informationen konzentriert, und zum anderen eine strategische Analyse, die die Trends und Muster der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum Gegenstand hat. ***Die zentralen Meldestellen sollten Rückmeldungen über die Verwendung der bereitgestellten Informationen und Analysen erhalten.*** Den organisatorischen

diese Richtlinie jedoch unberührt lassen.

Status und die Rolle, die den zentralen Meldestellen nach den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten übertragen werden, sollte diese Richtlinie jedoch unberührt lassen. ***Insbesondere sollten die zentralen Meldestellen nicht verpflichtet sein, dem Auskunftersuchen nachzukommen, wenn es objektive Gründe für die Annahme gibt, dass sich die Bereitstellung solcher Informationen negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde, oder in Ausnahmefällen, wenn die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den rechtmäßigen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde oder die Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, irrelevant sind. Jede Weigerung, einem Auskunftersuchen einer anderen zentralen Meldestelle oder einer zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat der zentralen Meldestelle nachzukommen, sollte angemessen begründet werden.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Damit das Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen und den zuständigen Behörden gestärkt und Geldwäsche und schwere Straftaten wirksamer bekämpft werden können, ist es unerlässlich, dass die zentralen Meldestellen von den zuständigen Behörden Rückmeldung über die Verwendung der bereitgestellten Finanzinformationen und über die Ergebnisse der Ermittlung oder strafrechtlichen Verfolgung im Zusammenhang mit diesen Informationen erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher vorschreiben, dass die zuständigen

Behörden der zentralen Meldestelle regelmäßig Rückmeldung geben müssen, und geeignete Mechanismen einrichten, um einen solchen Informationsaustausch und solche Folgemaßnahmen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16b) Die benannten zuständigen Behörden sollten befugt sein, auf besonderes Ersuchen und im Einzelfall Informationen oder Analysen, die sich bereits in ihrem Besitz befinden oder die auf Ersuchen bei einer zentralen Meldestelle eingeholt werden können, mit den benannten zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats auszutauschen, wenn diese Informationen oder Analysen für die Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vorfällen und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Zur Gewährleistung einer raschen, wirksamen und kohärenten Zusammenarbeit sollten für den Informationsaustausch zwischen zentralen Meldestellen Fristen gesetzt werden. Informationen, die im Rahmen grenzübergreifender Fälle und Ermittlungen benötigt werden, sollten genauso rasch und vorrangig ausgetauscht werden wie in einem vergleichbaren

(17) Zur Gewährleistung einer raschen, wirksamen und kohärenten Zusammenarbeit sollten für den Informationsaustausch zwischen zentralen Meldestellen Fristen gesetzt werden. Informationen, die im Rahmen grenzübergreifender Fälle und Ermittlungen benötigt werden, sollten genauso rasch und vorrangig ausgetauscht werden wie in einem vergleichbaren

innerstaatlichen Fall. Mit der Fristsetzung soll sichergestellt werden, dass der Informationsaustausch innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt oder Verfahrenszwängen Rechnung getragen wird. Kürzere Fristen sollten gelten, wenn dies hinreichend begründet werden kann und die **Anträge** mit bestimmten schweren Straftaten wie terroristischen Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung oder terroristischen Handlungen im Sinne des Unionsrechts in Verbindung stehen.

innerstaatlichen Fall. Mit der Fristsetzung soll sichergestellt werden, dass der Informationsaustausch innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt oder Verfahrenszwängen Rechnung getragen wird **und dass die Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen den zentralen Meldestellen in der Union harmonisiert werden**. Kürzere Fristen sollten gelten, wenn dies hinreichend begründet werden kann und die **Ersuchen** mit bestimmten schweren Straftaten wie terroristischen Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung oder terroristischen Handlungen im Sinne des Unionsrechts in Verbindung stehen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Für den Informationsaustausch zwischen zentralen Meldestellen sollten sichere **Einrichtungen für den Informationsaustausch genutzt werden, insbesondere das dezentrale Computernetz** FIU.net („FIU.net“), das seit dem 1. Januar 2016 von Europol verwaltet wird, oder dessen Nachfolger sowie die von FIU.net angebotenen Techniken.

Geänderter Text

(18) Für den Informationsaustausch zwischen zentralen Meldestellen sollten **das** sichere **und dezentrale elektronische Kommunikationsnetz** FIU.net („FIU.net“) **genutzt werden**, das seit dem 1. Januar 2016 von Europol verwaltet wird, oder dessen Nachfolger sowie die von FIU.net angebotenen Techniken.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) In Anbetracht der Sensibilität der Finanzdaten, die von den zentralen Meldestellen analysiert werden sollten, und der erforderlichen Datenschutzmaßnahmen sollten in dieser Richtlinie ausdrücklich Art

Geänderter Text

(19) In Anbetracht der Sensibilität der Finanzdaten, die von den zentralen Meldestellen analysiert werden sollten, und der erforderlichen Datenschutzmaßnahmen sollten in dieser Richtlinie ausdrücklich Art

und Umfang der Informationen festgelegt werden, die zwischen den zentralen Meldestellen sowie zwischen den zentralen Meldestellen und den benannten zuständigen Behörden ausgetauscht werden können. Diese Richtlinie sollte keine Änderungen der derzeit geltenden Methoden der Datenerhebung bewirken.

und Umfang der Informationen festgelegt werden, die zwischen den zentralen Meldestellen sowie zwischen den zentralen Meldestellen und den benannten zuständigen Behörden ausgetauscht werden können. **Die Mitgliedstaaten sollten jedoch beschließen können, den Umfang der Finanz- und Bankkontoinformationen, die zwischen den zentralen Meldestellen und den benannten zuständigen Behörden ausgetauscht werden können, zu erweitern. Die Mitgliedstaaten können es den zuständigen Behörden auch erleichtern, zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung anderer Straftaten als schwerer Straftaten auf Finanz- und Bankkontoinformationen zuzugreifen.** Diese Richtlinie sollte keine Änderungen der derzeit geltenden Methoden der Datenerhebung bewirken **und sie sollte nicht von dem geltenden EU-Datenschutzrecht abweichen.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Im Rahmen ihrer besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ unterstützt Europol grenzüberschreitende Ermittlungen der Mitgliedstaaten zu Geldwäscheaktivitäten transnationaler krimineller Vereinigungen. Nach der Verordnung (EU) 2016/794 sind die nationalen Europol-Stellen die Verbindungsstellen zwischen Europol und den für Ermittlungen im Zusammenhang mit Straftaten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Um Europol die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre jeweilige zentrale Meldestelle die

Geänderter Text

(20) Im Rahmen ihrer besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ unterstützt Europol grenzüberschreitende Ermittlungen der Mitgliedstaaten zu Geldwäscheaktivitäten transnationaler krimineller Vereinigungen. **In diesem Zusammenhang ist Europol verpflichtet, die Mitgliedstaaten über alle sie betreffenden Informationen und etwaige Zusammenhänge zwischen Straftaten zu unterrichten.** Nach der Verordnung (EU) 2016/794 sind die nationalen Europol-Stellen die Verbindungsstellen zwischen Europol und den für Ermittlungen im Zusammenhang mit Straftaten zuständigen Behörden der

von Europol über die betreffende nationale Europol-Stelle gestellten Ersuchen um Finanzinformationen und Finanzanalysen beantwortet. Die Mitgliedstaaten sollten zudem dafür sorgen, dass ihre jeweilige nationale Europol-Stelle Ersuchen Europol's um Bankkontoinformationen beantwortet. Ersuchen von Europol müssen hinreichend begründet werden. Sie sind von Fall zu Fall im Rahmen der Zuständigkeiten von Europol und zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu stellen.

Mitgliedstaaten. Um Europol die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre jeweilige zentrale Meldestelle die von Europol über die betreffende nationale Europol-Stelle gestellten Ersuchen um Finanzinformationen und Finanzanalysen **rasch und nach besten Kräften** beantwortet. Die Mitgliedstaaten sollten zudem dafür sorgen, dass ihre jeweilige nationale Europol-Stelle Ersuchen Europol's um Bankkontoinformationen beantwortet. Ersuchen von Europol müssen hinreichend begründet werden. Sie sind von Fall zu Fall im Rahmen der Zuständigkeiten von Europol und zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu stellen.

¹⁶ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

¹⁶ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Um die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern, sollte Europol ein eigenes Referat für die Unterstützung und Koordinierung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen einrichten. Dieses Referat sollte befugt sein, die zentralen Meldestellen bei der gemeinsamen

Analyse von grenzübergreifenden Fällen zu unterstützen, eigene Analysen durchzuführen und die Arbeit der zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten bei grenzübergreifenden Fällen zu koordinieren, wann immer dies für die Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um ein *ausgewogenes Verhältnis zwischen Effizienz und einem hohen* Datenschutzniveau zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass die Verarbeitung sensibler Finanzinformationen, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre politischen Meinungen, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre Gewerkschaftszugehörigkeit, ihr Gesundheitszustand, ihr Sexualleben oder ihre sexuelle Ausrichtung ersichtlich werden könnten, nur insoweit zulässig sein sollte, als sie unbedingt notwendig und für eine bestimmte Ermittlung relevant ist.

Geänderter Text

(22) Um ein *hohes* Datenschutzniveau zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass die Verarbeitung sensibler Finanzinformationen, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre politischen Meinungen, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre Gewerkschaftszugehörigkeit, ihr Gesundheitszustand, ihr Sexualleben oder ihre sexuelle Ausrichtung ersichtlich werden könnten, nur insoweit zulässig sein sollte, als sie unbedingt notwendig und für eine bestimmte Ermittlung relevant ist *und im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680 steht.*

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die nach dieser Richtlinie erlangten personenbezogenen Daten sollten nur dann von den zuständigen Behörden verarbeitet werden, wenn dies für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder

Geänderter Text

(25) Die nach dieser Richtlinie erlangten personenbezogenen Daten sollten nur dann von den zuständigen Behörden verarbeitet werden, wenn dies für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder

Verfolgung schwerer Straftaten
erforderlich und verhältnismäßig ist.

Verfolgung schwerer Straftaten
erforderlich und verhältnismäßig ist, **und
die Verarbeitung muss im Einklang mit
der Richtlinie (EU) 2016/680 stehen.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Um die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen den nationalen zentralen Meldestellen zu überwinden, sollte eine europäische zentrale Meldestelle eingerichtet werden, die die Arbeit der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten in grenzübergreifenden Fällen koordiniert, ihnen Amtshilfe leistet und sie unterstützt. Dies wäre mit Blick auf einen integrierten EU-Finanzmarkt besonders angezeigt und zugleich ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt. Für den Empfang von Meldungen über verdächtige Transaktionen und deren Analyse und Weitergabe an die nationale zuständige Behörde wären weiterhin in erster Linie die zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten zuständig. Die zentrale Meldestelle der EU würde die Mitgliedstaaten insbesondere bei der Instandhaltung und dem Ausbau der technischen Infrastruktur zur Sicherstellung des Informationsaustauschs unterstützen, ihnen bei der gemeinsamen Analyse von grenzübergreifenden Fällen und bei der strategischen Analyse Amtshilfe leisten und die Arbeit der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten bei grenzübergreifenden Fällen koordinieren.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Kommission sollte drei Jahre nach dem Umsetzungstermin und danach alle drei Jahre über die Durchführung dieser Richtlinie Bericht erstatten. Nach den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹⁹ sollte die Kommission auch eine Bewertung dieser Richtlinie auf der Grundlage von Informationen vornehmen, die im Rahmen spezifischer Monitoringmodalitäten eingeholt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen der Richtlinie und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu bewerten.

¹⁹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) In dieser Richtlinie werden die

Geänderter Text

(28) Die Kommission sollte drei Jahre nach dem Umsetzungstermin und danach alle drei Jahre über die Durchführung dieser Richtlinie Bericht erstatten. ***In diesem Bericht sollte auch bewertet werden, ob eine diagonale Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen und den zuständigen Behörden unterschiedlicher Mitgliedstaaten sichergestellt und der organisatorische Status und die Rolle der zentralen Meldestellen im nationalen Recht harmonisiert werden muss.*** Nach den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹⁹ sollte die Kommission auch eine Bewertung dieser Richtlinie auf der Grundlage von Informationen vornehmen, die im Rahmen spezifischer Monitoringmodalitäten eingeholt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen der Richtlinie und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu bewerten.

¹⁹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

(1) In dieser Richtlinie werden die

Maßnahmen festgelegt, die es den zuständigen Behörden erleichtern sollen, zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung schwerer Straftaten auf Finanz- und Bankkontoinformationen zuzugreifen. Die Richtlinie sieht ferner Maßnahmen vor, die sowohl den Zugriff zentraler Meldestellen auf Strafverfolgungsinformationen als auch die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen erleichtern sollen.

Maßnahmen festgelegt, die es den zuständigen Behörden erleichtern sollen, zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung schwerer Straftaten auf Finanz- und Bankkontoinformationen zuzugreifen **und diese zu nutzen**. Die Richtlinie sieht ferner Maßnahmen vor, die sowohl den Zugriff zentraler Meldestellen auf Strafverfolgungsinformationen als auch die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen erleichtern sollen, **wenn diese Informationen für die Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind**.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten **bestehenden Befugnisse der zuständigen Behörden, untereinander Informationen auszutauschen oder** von Verpflichteten Auskünfte einzuholen.

Geänderter Text

b) die **bestehenden Kanäle für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden bzw. ihre Befugnisse** nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten, von Verpflichteten Auskünfte einzuholen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Einleitung

Vorschlag der Kommission

g) „Bankkontoinformationen“ die folgenden, in den zentralen Bankkontenregistern enthaltenen Informationen:

Geänderter Text

g) „Bankkontoinformationen“ die folgenden, in den zentralen Bankkontenregistern enthaltenen Informationen **über Bank- und Zahlungskonten und Tresorfächer**:

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) „Finanzanalyse“ die von den zentralen Meldestellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie (EU) 2015/849 **durchgeführte operative** und **strategische** Analyse;

Geänderter Text

k) „Finanzanalyse“ die **Ergebnisse der** von den zentralen Meldestellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie (EU) 2015/849 **durchgeführten operativen** und **strategischen** Analyse;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

la) „zuständige Behörde“ a) jede Behörde, die für die Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständig ist, oder b) jede andere Stelle oder Organisation, der durch das nationale Recht die Ausübung öffentlicher Gewalt und öffentlicher Befugnisse für die Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, übertragen wurde.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten benennen aus

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten benennen aus

dem Kreise ihrer für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden die Behörden, die befugt sind, auf die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 32a der Richtlinie (EU) 2015/849 eingerichteten nationalen zentralen Bankkontenregister zuzugreifen und Abfragen darin durchzuführen. Hierunter fallen **auch** die nationalen Europol-Stellen und die Vermögensabschöpfungsstellen.

dem Kreise ihrer für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden die Behörden, die befugt sind, auf die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 32a der Richtlinie (EU) 2015/849 eingerichteten nationalen zentralen Bankkontenregister zuzugreifen und Abfragen darin durchzuführen. Hierunter fallen **mindestens** die nationalen Europol-Stellen und die Vermögensabschöpfungsstellen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten benennen aus dem Kreise ihrer für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden die Behörden, die befugt sind, bei den zentralen Meldestellen Finanzinformationen oder Finanzanalysen anzufordern und diese entgegenzunehmen. Hierunter fallen **auch** die nationalen Europol-Stellen.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten benennen aus dem Kreise ihrer für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden die Behörden, die befugt sind, bei den zentralen Meldestellen Finanzinformationen oder Finanzanalysen anzufordern und diese entgegenzunehmen. Hierunter fallen **mindestens** die nationalen Europol-Stellen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens [6 Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist] die von ihnen gemäß den Absätzen 1 und 2 benannten zuständigen Behörden mit und unterrichten die Kommission über jede diesbezügliche Änderung. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen sowie etwaige Änderungen derselben im Amtsblatt der

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens [6 Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist] die von ihnen gemäß den Absätzen 1 und 2 benannten zuständigen Behörden mit und unterrichten die Kommission über jede diesbezügliche Änderung. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen sowie etwaige Änderungen derselben im Amtsblatt der

Europäischen Union.

Europäischen Union **und teilt dies den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden direkt mit.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Artikel 3 Absatz 1 benannten zuständigen Behörden befugt sind, direkt und umgehend auf Bankkontoinformationen zuzugreifen und diese abzufragen, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung einer schweren Straftat oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat erforderlich ist, einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit dieser Ermittlung zusammenhängenden Vermögenswerte.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Artikel 3 Absatz 1 benannten zuständigen Behörden befugt sind, direkt und umgehend auf Bankkontoinformationen zuzugreifen und diese abzufragen, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung einer schweren Straftat oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat erforderlich ist, einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit dieser Ermittlung zusammenhängenden Vermögenswerte. ***Der Zugriff und die Abfrage gilt auch als direkt und umgehend, wenn die nationalen Behörden, die die zentralen Bankkontenregister betreiben, die Bankkontoinformationen umgehend über einen automatisierten Mechanismus an die zuständigen Behörden übermitteln, sofern keine zwischengeschaltete Einrichtung in die angeforderten Daten oder die zu übermittelnden Informationen eingreifen kann.***

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass die bestehenden und mit der fünften Geldwäscherichtlinie im Einklang stehenden Datenbanken verwendet werden können, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die **durch diese** Richtlinie eingeräumten Zugriffs- und Abfragebefugnisse erstrecken sich nicht auf die zusätzlichen Informationen, die die Mitgliedstaaten für wesentlich erachten und in die zentralen Bankkontenregister nach Artikel 32a Absatz 4 der Richtlinie 2018/XX/EU aufnehmen können.

Geänderter Text

(2) Die **auf der Grundlage dieser** Richtlinie eingeräumten Zugriffs- und Abfragebefugnisse erstrecken sich nicht auf die zusätzlichen Informationen, die die Mitgliedstaaten für wesentlich erachten und in die zentralen Bankkontenregister nach Artikel 32a Absatz 4 der Richtlinie 2018/XX/EU aufnehmen können.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal der benannten zuständigen nationalen Behörden hohe Berufsstandards bei der Vertraulichkeit und dem Datenschutz einhält.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Vorbehaltlich nationaler verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine nationale zentrale Meldestelle verpflichtet ist, Ersuchen der **von ihm** nach Artikel 3 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden um Finanzinformationen oder -analysen von Fall zu Fall zu beantworten, wenn diese Informationen oder Analysen zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung

(1) Vorbehaltlich nationaler verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine nationale zentrale Meldestelle verpflichtet ist, Ersuchen der nach Artikel 3 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden um Finanzinformationen oder -analysen von Fall zu Fall zu beantworten, wenn diese Informationen oder Analysen zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung

oder Verfolgung schwerer Straftaten erforderlich sind.

oder Verfolgung schwerer Straftaten erforderlich sind.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Gibt es objektive Gründe für die Annahme, dass sich die Bereitstellung solcher Informationen eindeutig negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde, oder in Ausnahmefällen, wenn die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den rechtmäßigen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde oder die Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, eindeutig irrelevant sind, ist die zentrale Meldestelle nicht verpflichtet, dem Auskunftsersuchen nachzukommen. Eine Ablehnung ist unter Angabe der Gründe angemessen zu erläutern.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in Artikel 3 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden der zentralen Meldestelle Rückmeldung über die Verwendung der gemäß diesem Artikel bereitgestellten Informationen und die Ergebnisse der auf der Grundlage dieser Informationen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen geben. Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen ein, um einen raschen und sicheren Informationsaustausch zwischen

den zentralen Meldestellen und den in Artikel 3 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden sowie Folgemaßnahmen dieser Stellen und Behörden zu Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Vorbehaltlich nationaler verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die von ihm benannten zuständigen nationalen Behörden verpflichtet sind, Ersuchen der nationalen zentralen Meldestelle um Strafverfolgungsinformationen von Fall zu Fall zu beantworten, wenn diese Informationen für die Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind.

Geänderter Text

Vorbehaltlich nationaler verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die von ihm benannten zuständigen nationalen Behörden verpflichtet sind, Ersuchen der nationalen zentralen Meldestelle um Strafverfolgungsinformationen von Fall zu Fall **zeitnah** zu beantworten, wenn diese Informationen für die Verhütung, **Aufdeckung** und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine zentrale Meldestelle in der Lage ist, Finanzinformationen oder -analysen mit anderen zentralen Meldestellen in der Union auszutauschen, wenn diese Informationen oder Analysen für die Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind.

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine zentrale Meldestelle in der Lage ist, **kostenlos** Finanzinformationen oder -analysen mit anderen zentralen Meldestellen in der Union auszutauschen, wenn diese Informationen oder Analysen für die Verhütung, **Aufdeckung** und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Eine zentrale Meldestelle darf den Informationsaustausch nur in Ausnahmefällen verweigern, wenn er eindeutig nicht mit den Grundsätzen des nationalen Rechts vereinbar wäre, eindeutig nicht in den Geltungsbereich der Bestimmungen dieser Richtlinie fallen würde, strafrechtliche Ermittlungen stören könnte oder eindeutig in einem Missverhältnis zu den rechtmäßigen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde. Diese Ausnahmefälle müssen so festgelegt werden, dass es nicht zu unangemessenen Einschränkungen des Informationsaustauschs zu Analysezwecken kommen kann. Eine Verweigerung ist angemessen zu begründen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine zentrale Meldestelle, die nach Absatz 1 um den Austausch von Finanzinformationen oder -analysen ersucht wird, diesem Ersuchen so schnell wie möglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eingang des Ersuchens nachkommt. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um höchstens 10 Tage verlängert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine zentrale Meldestelle, die nach Absatz 1 um den Austausch von Finanzinformationen oder -analysen ersucht wird, diesem Ersuchen so schnell wie möglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eingang des Ersuchens nachkommt. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um höchstens 10 Tage verlängert werden. ***Die gleichen Fristen gelten für die Übermittlung einer angemessenen Begründung im Falle einer Verweigerung gemäß Artikel 9 Absatz 1a.***

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein gemäß diesem Artikel gestelltes Ersuchen und die Antwort darauf unter Nutzung des eigens dafür vorgesehenen sicheren elektronischen Kommunikationsnetzes FIU.net oder dessen Nachfolger übermittelt werden. Dieses Netz gewährleistet die sichere Kommunikation und muss in der Lage sein, einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen zu ermöglichen, die die Feststellung der Echtheit gestatten. Bei einem technischen Versagen des FIU.net sind die Finanzinformationen oder Finanzanalysen auf jedem anderen geeigneten Weg zu übermitteln, der ein hohes Maß an Datensicherheit gewährleistet.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein gemäß diesem Artikel gestelltes Ersuchen und die Antwort darauf unter Nutzung des eigens dafür vorgesehenen sicheren elektronischen Kommunikationsnetzes FIU.net oder dessen Nachfolger übermittelt werden. Dieses Netz gewährleistet die sichere Kommunikation und muss in der Lage sein, einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen zu ermöglichen, die die Feststellung der Echtheit gestatten. Bei einem technischen Versagen des FIU.net sind die Finanzinformationen oder Finanzanalysen auf jedem anderen geeigneten Weg zu übermitteln, der ein ***ebenso*** hohes Maß an Datensicherheit gewährleistet ***und bei dem ebenfalls ein schriftlicher Nachweis unter Bedingungen erstellt werden kann, die die Feststellung der Echtheit gestatten.***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in unterschiedlichen Mitgliedstaaten

(1) Vorbehaltlich nationaler verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die von ihm nach Artikel 3 Absatz 1 benannten zuständigen Behörden in der Lage sind, auf Ersuchen und von Fall zu

Fall Informationen, die sie durch den Zugang zu den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32a der Richtlinie (EU) 2015/849 eingerichteten nationalen zentralen Bankkontenregistern erlangt haben, auszutauschen, wenn diese Bankkontoinformationen für die Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind.

(2) Vorbehaltlich nationaler verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die von ihm nach Artikel 3 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden in der Lage sind, Finanzinformationen oder Finanzanalysen, um die bei der zentralen Meldestelle dieses Mitgliedstaats ersucht wurde, auf Ersuchen von einer benannten zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats und von Fall zu Fall auszutauschen, wenn diese Finanzinformationen oder Finanzanalysen für die Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein gemäß diesem Artikel gestelltes Ersuchen und die Antwort darauf unter Nutzung der eigens dafür vorgesehenen sicheren elektronischen Kommunikation übermittelt werden, durch die für ein hohes Maß an Datensicherheit gesorgt wird. Dieses Netz gewährleistet die sichere Kommunikation, und in ihm muss ein schriftlicher Nachweis unter Bedingungen erstellt werden können, die die Feststellung der Echtheit gestatten.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine nationale Europol-Stelle ordnungsgemäß begründete Ersuchen um Bankkontoinformationen, die von der durch die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Agentur für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) gestellt wurden, von Fall zu Fall im Rahmen ihrer **Zuständigkeiten** und zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantwortet.

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine zentrale Meldestelle ordnungsgemäß begründete Ersuchen um Finanzinformationen und -analysen, die von Europol über die nationale Europol-Stelle gestellt wurden, im Rahmen ihrer **Zuständigkeiten** und zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantwortet.

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine nationale Europol-Stelle ordnungsgemäß begründete Ersuchen um Bankkontoinformationen, die von der durch die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Agentur für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) gestellt wurden, von Fall zu Fall im Rahmen ihrer **Ermittlungsbefugnisse** und zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantwortet.

Geänderter Text

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine zentrale Meldestelle ordnungsgemäß begründete Ersuchen um Finanzinformationen und -analysen, die von Europol über die nationale Europol-Stelle gestellt wurden, im Rahmen ihrer **Ermittlungsbefugnisse** und zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantwortet.

Geänderter Text

(2a) Gibt es objektive Gründe für die Annahme, dass sich die Bereitstellung solcher Informationen negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde, oder in Ausnahmefällen, wenn die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den rechtmäßigen Interessen einer natürlichen oder

juristischen Person stünde oder die Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, irrelevant sind, ist die zentrale Meldestelle nicht verpflichtet, dem Auskunftersuchen nachzukommen. Eine Verweigerung ist angemessen zu begründen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Europol erstattet der zentralen Meldestelle Rückmeldung über die Verwendung der gemäß diesem Artikel bereitgestellten Finanzinformationen oder Finanzanalysen sowie über die Ergebnisse der auf der Grundlage dieser Informationen oder Analysen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Referat „Analyse, Unterstützung und Koordinierung“ bei Europol

(1) Europol richtet ein eigenes Referat für die Unterstützung und Koordinierung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen ein.

(2) Das in Absatz 1 genannte Referat muss in der Lage sein, den zentralen Meldestellen bei der gemeinsamen Analyse von grenzübergreifenden Fällen Amtshilfe zu leisten, eigene Analysen durchzuführen und die Arbeit der

zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten bei grenzübergreifenden Fällen zu koordinieren, wann immer dies für die Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die mit den in Artikel 10 Absätze 1 und 2 genannten Bankkontoinformationen, Finanzinformationen und Finanzanalysen zusammenhängen, darf bei Europol nur durch die Personen erfolgen, die eigens zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benannt und ermächtigt wurden.

Geänderter Text

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die mit den in Artikel 10 Absätze 1 und 2 genannten Bankkontoinformationen, Finanzinformationen und Finanzanalysen zusammenhängen, darf bei Europol nur durch die Personen erfolgen, die eigens zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benannt und ermächtigt wurden. **Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2016/794 festgelegten Datenschutzbestimmungen. Diese Verarbeitungsvorgänge werden von Europol ordnungsgemäß dokumentiert.**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die** Verarbeitung von **Informationen**, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre politischen Meinungen, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre Gewerkschaftszugehörigkeit, **ihr Gesundheitszustand, ihr** Sexualeben oder **ihre sexuelle** Ausrichtung **hervorgehen, ist** nur insoweit zulässig, als dies im Einzelfall

Geänderter Text

(1) **Im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist die** Verarbeitung **personenbezogener Daten**, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre politischen Meinungen, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen **oder** ihre Gewerkschaftszugehörigkeit **hervorgehen, sowie die Verarbeitung von**

unbedingt erforderlich und relevant *ist*.

genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Ausrichtung nur insoweit zulässig, als *es objektive Gründe gibt*, dies im Einzelfall *als* erforderlich und relevant *zu erachten*.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) *die* gemäß dieser Richtlinie gestellten Ersuchen und die Maßnahmen, die getroffen wurden, um diesem Ersuchen nachzukommen.

Geänderter Text

c) *den Gegenstand der* gemäß dieser Richtlinie gestellten Ersuchen und die Maßnahmen, die getroffen wurden, um diesem Ersuchen nachzukommen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen Rechtsvorschriften, die das Recht betroffener Personen auf Einsicht in die sie betreffenden, nach Maßgabe dieser Richtlinie verarbeiteten personenbezogenen Daten ganz oder teilweise beschränken, um

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen Rechtsvorschriften, die das Recht betroffener Personen auf Einsicht in die sie betreffenden, nach Maßgabe dieser Richtlinie verarbeiteten personenbezogenen Daten *gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680* ganz oder teilweise beschränken, um

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Europäische zentrale Meldestelle

Die Kommission richtet eine europäische zentrale Meldestelle ein, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs, zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union zu erleichtern. Die europäische zentrale Meldestelle koordiniert die Arbeit der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten bei grenzübergreifenden Fällen, leistet ihnen Amtshilfe und unterstützt sie. Die europäische zentrale Meldestelle unterstützt die Mitgliedstaaten insbesondere bei der Instandhaltung und beim Ausbau der technischen Infrastruktur zur Sicherstellung des Informationsaustauschs, leistet ihnen bei der gemeinsamen Analyse von grenzübergreifenden Fällen und der strategischen Analyse Amtshilfe und koordiniert die Arbeit der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten bei grenzübergreifenden Fällen. Die Kommission stattet die europäische zentrale Meldestelle mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mitteln aus, sodass sie ihre Aufgaben erfüllen kann.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Wirksamkeit ihrer Systeme zur **Bekämpfung schwerer** Straftaten, indem sie umfassende Statistiken führen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Wirksamkeit **und Effizienz** ihrer Systeme **in Bezug auf die Nutzung von Finanzinformationen und anderen Informationen zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von** Straftaten, indem sie umfassende Statistiken führen.

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission erstellt bis zum [ABL.: Bitte Datum einfügen: drei Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem bewertet wird, ob spezifische Maßnahmen erforderlich sind, um die diagonale Zusammenarbeit sicherzustellen, d. h. die Zusammenarbeit zwischen der zentralen Meldestelle in einem Mitgliedstaat mit den zuständigen Behörden in einem anderen Mitgliedstaat. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat, falls erforderlich zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, vorgelegt.

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Kommission erstellt bis zum [ABL.: Bitte Datum einfügen: drei Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem bewertet wird, ob spezifische Maßnahmen zur Harmonisierung des organisatorischen Status und der Rolle, die den zentralen Meldestellen nach dem nationalem Recht der Mitgliedstaaten übertragen wurden, erforderlich sind, um eine wirksame Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch sicherzustellen. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat, falls erforderlich zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, vorgelegt.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2018)0213 – C8-0152/2018 – 2018/0105(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 28.5.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 28.5.2018
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Bernd Lucke 31.5.2018
Ersetzter Verfasser der Stellungnahme	Sander Loones
Prüfung im Ausschuss	22.10.2018 27.11.2018
Datum der Annahme	27.11.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 43 –: 0 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Hugues Bayet, Pervenche Berès, Thierry Cornillet, Esther de Lange, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Stefan Gehrold, Sven Giegold, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Danuta Maria Hübner, Petr Ježek, Georgios Kyrtos, Philippe Lamberts, Werner Langen, Bernd Lucke, Olle Ludvigsson, Ivana Maletić, Fulvio Martusciello, Marisa Matias, Gabriel Mato, Alex Mayer, Bernard Monot, Caroline Nagtegaal, Luděk Niedermayer, Stanisław Ożóg, Anne Sander, Alfred Sant, Martin Schirdewan, Molly Scott Cato, Pedro Silva Pereira, Peter Simon, Theodor Dumitru Stolojan, Kay Swinburne, Paul Tang, Ramon Tremosa i Balcells, Marco Valli, Miguel Viegas, Jakob von Weizsäcker
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Jeppe Kofod, Thomas Mann, Luigi Morgano, Andreas Schwab, Joachim Starbatty, Lieve Wierinck

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

43	+
ALDE	Thierry Cornillet, Petr Ježek, Caroline Nagtegaal, Ramon Tremosa i Balcells, Lieve Wierinck
ECR	Bernd Lucke, Stanisław Ożóg, Joachim Starbatty, Kay Swinburne
GUE/NGL	Marisa Matias, Martin Schirdewan, Miguel Viegas
PPE	Stefan Gehrold, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Danuta Maria Hübner, Georgios Kyrtsos, Werner Langen, Ivana Maletić, Thomas Mann, Fulvio Martusciello, Gabriel Mato, Luděk Niedermayer, Anne Sander, Andreas Schwab, Theodor Dumitru Stolojan, Esther de Lange
S&D	Hugues Bayet, Pervenche Berès, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Jeppe Kofod, Olle Ludvigsson, Alex Mayer, Luigi Morgano, Alfred Sant, Pedro Silva Pereira, Peter Simon, Paul Tang, Jakob von Weizsäcker
Verts/ALE	Sven Giegold, Philippe Lamberts, Molly Scott Cato

0	-

2	0
EFDD	Bernard Monot, Marco Valli

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung